

**BIBLIOTHEKSKOMMISSION DES KANTONS BERN  
COMMISSION DES BIBLIOTHEQUES DU CANTON DE BERNE**

Co-Präsidentin  
Jeanne Froidevaux  
Stadtbibliothek Thun  
033 225 85 07  
jeanne.froidevaux@thun.ch

Co-Präsident  
Michael Achermann  
Regionalkonferenz Bern-Mittelland  
031 370 40 70  
michael.achermann@bernmittelland.ch

Thun, 8. März 2016

**Revision\_URG@ipi.ch**

**Vernehmlassung zur Revision des Urheberrechtsgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bibliothekskommission des Kantons Bern unterstützt die Stellungnahme des SAB und weist nachfolgend gesondert auf die Problematik der vorgesehenen Gebühr oder Steuer auf kostenlosen Ausleihen von Bibliotheken hin. Sie verändert das geltende Verleihrecht, das sich seit Jahrzehnten bewährt hat, ohne Not. Sie belastet vor allem die Budgets von Kantonen und Gemeinden als Träger der Bibliotheken oder als deren wichtigste Geldgeber; sie wird mit einer Richtlinie der EU begründet, die von vielen EU-Staaten nicht beachtet wird, und vor allem die Administration von Verwertungsgesellschaften aufbläht.

Die zusätzliche Belastung der Bibliotheken in der Schweiz und im Kanton Bern wird dazu führen, dass sie ihre Dienstleistungen einschränken müssen. Das werden auch die Autorinnen und Autoren in der Schweiz zu spüren bekommen, die sich irrtümlich von der Verleihsteuer einen Vorteil versprechen.

Im Einzelnen möchten wir diese Feststellungen wie folgt vertiefen:

1. Das Verleihrecht des Schweizer Urheberrechtsgesetzes hat sich seit bald einem Jahrhundert bewährt: Auf kostenlosen Ausleihen zahlen die Bibliotheken keine Urheberrechtsabgaben, da sie damit auch keine Einnahmen erzielen. Bei der ebenfalls praktizierten Vermietlösung nehmen die Bibliotheken gemäss ihrem Bibliotheksreglement Geld ein und zahlen darauf gemäss dem gemeinsamen Tarif 6a (GT) eine Urheberrechtsgebühr von 9 Prozent. Diese sogenannte Bibliothekstantieme hat 2014 einen Betrag von 318'000 Franken zu Gunsten der Urheber ergeben.
2. Die Bibliotheken der Schweiz kaufen jährlich für fast 200 Mio. Franken Medien ein (elektronische nicht inbegriffen) und erwerben damit auch das Recht zur Ausleihe. Es kann davon ausgegangen werden, dass davon rund 20 Mio. Franken als Entschädigung an die Autorinnen und Autoren gehen, womit die Bibliotheken die grössten Kunden der Verlage und der Urheber sind.
3. Der Bericht des Bundesrates spricht auf Seite 86 nur von den Mehrkosten für den Bund und verschweigt, dass die Verleihsteuer vor allem die Kantone und die Gemeinden als Träger oder Subventionsgeber der Bibliotheken trifft. Von den rund 48 Mio. Ausleihen entfallen nämlich auf die Nationalbibliothek und die beiden eidgenössischen Hochschulen nur gerade 1,4 Prozent. Die Hauptlast von fast 99 Prozent tragen also Kantone und Gemeinden. Die Ausleihen von Schulbibliotheken der Volks- und Berufsschulen sind in diesen Zahlen noch gar nicht berücksichtigt. Erst auf Seite 90 spricht der Bericht Klartext: «Die Einführung eines Verleihrechtes wird die Budgets der Bibliotheken in der Schweiz belasten.»

4. Der Bericht stellt fest, die Schweiz habe bisher auf eine Verleihsteuer verzichtet, weil sich die Belastung der Bibliotheksbudgets zum Nachteil von jungen Autoren und Nischenautoren auswirken könnte. Der Bundesrat rechtfertigt seine Kehrtwende damit, diese Befürchtung scheine sich in den Nachbarstaaten nicht bewahrheitet zu haben. Fakt ist, dass in diesen Nachbarstaaten die Verleihsteuer von der zentralen Staatskasse oder Bundesländern bezahlt wird, also eben gerade nicht von den Bibliotheken selber. Diese zentralistische Lösung ist in der föderalen Schweiz nicht denkbar.
5. Im Bericht findet sich kein Vorschlag, wie hoch die Verleihsteuer ausfallen soll und von wem sie wie festgelegt würde. Warum wird beispielsweise auf Deutschland verwiesen? Ferner wird eine Berechnung des Bundesrates zur letzten Urheberrechtsrevision von 1989 erwähnt, die vor über 25 Jahren mit einer Grössenordnung von 1,4 Mio. Franken gerechnet hat. Tatsächlich würde der in Deutschland angewandte Tarif über 2 Mio. Franken an zusätzlichen Kosten für die Bibliotheken mit sich bringen.
6. Die Gemeinkosten für Ausleihen von Bibliotheken betragen heute 3 bis 5 Franken pro Exemplar. Wenn auf diesem Aufwand als Steuersatz der heutige GT6a für Vermietung angewendet wird, so würden pro Ausleihe zusätzliche Kosten von 36 Rappen anfallen. Bei 48 Mio. Ausleihen ergäbe das einen zusätzlichen Aufwand für die öffentliche Hand von rund 17,2 Mio. Franken. Die Kosten der Bibliotheken für die Abgeltung von Urheberrechten würden sich damit fast verdoppeln.
7. Es scheint uns nicht statthaft, über eine Verleihsteuer zu befinden, zu deren Höhe keine konkreten Angaben vorliegen. In Fall der Bibliotheken des Kantons Bern (Medienkredite von rund 3,2 Mio. Franken und Ausleihen von rund 5'6 Mio.; Schulbibliotheken nicht mitgerechnet) würde die Verleihsteuer gemäss obigen Ausführungen bei 36 Rappen folgende Kosten auslösen:

Total Ausleihen 2014	Verleihsteuer	in % Medienkredit
5'602'201	2'016'792.--	62,9

Ohne zusätzliche Subventionierung wird die Verleihsteuer dazu führen, dass die Bibliotheken im Kanton Bern weniger Bücher kaufen können, ihre Öffnungszeiten einschränken müssen oder auf andere Beiträge zur Leseförderung verzichten müssen.

8. Die Einführung einer Verleihsteuer scheint uns vor allem zu einem administrativen Leerlauf zu führen. Die Einnahmen, die sich Autorinnen und Autoren davon versprechen, werden zum grossen Teil für die Erhebung, Auswertung und Verteilung benötigt. Allein die Pro Litteris weist heute Verwaltungskosten von 25 Prozent (!) auf. Die Erhebung der Ausleihzahlen in allen Bibliotheken ist darin noch nicht inbegriffen – eine Unterscheidung zwischen urheberrechtlich geschützten und gemeinfreien Werken ebenfalls nicht. Aus diesen Gründen ist ein Verzicht auf eine Verleihsteuer dringend geboten, denn ihre Ermittlung wird zu weiteren Kosten für administrativen Aufwand bei den Bibliotheken führen.
9. Die AGUR 12 hat keine Empfehlung zur Einführung einer Verleihsteuer gemacht. Trotzdem «will der Bundesrat diesen Regelungsvorschlag prüfen», weil sich die wirtschaftlichen Bedingungen für die Urheber verschlechtert hätten, wofür allerdings keine Belege vorgelegt werden. Hauptmotiv scheint die Richtlinie der EU zu sein, die ursprünglich aus dem Jahre 1992 stammt. Dazu ist festzuhalten, dass die Schweiz weiterhin nicht der EU angehört. Zweitens stellte die EU selber 2002 fest, dass in sieben Staaten diese Richtlinie nicht eingehalten oder verletzt werde. Drittens erklärte sich 2015 die zuständige Stelle in Brüssel nicht in der Lage, zur aktuellen Situation bezüglich Einhaltung dieser Richtlinie innerhalb der EU eine Aussage machen zu können.
10. Fakt ist, dass die Einführung einer Verleihsteuer aufgrund der internationalen Abkommen dazu führen wird, dass ein Grossteil der Einnahmen an ausländische Verlage und Bestsellerautoren gehen wird, die am wenigsten unter einer allfälligen Verschlechterung der wirtschaftlichen Bedingungen zu leiden haben. Die in der Schweiz lebenden Autorinnen und Autoren werden nur

marginal profitieren, aber sie werden die Konsequenzen von kleineren Budgets bei Bibliotheken am meisten zu spüren bekommen.

Die Einführung einer Verleihsteuer ist aus diesen Erwägungen abzulehnen. Selbst eine minimale Belastung verursacht Schäden im Bibliothekssystem, stellt die Leseförderung als wichtige Aufgabe der Bibliotheken in Frage, führt zu einem unverantwortlichen bürokratischen Aufwand und begründet einen neuen Umverteilungsmechanismus, der die Administration aufbläht, ohne wirklich Literaturförderung zu bewirken.

Mit freundlichen Grüßen



Jeanne Froidevaux Müller

Co-Präsidentin

Bibliothekskommission des Kantons Bern

Kopie z.K. an:

[sab@sabclp.ch](mailto:sab@sabclp.ch)

Geschäftsstelle SAB/CLP, Bleichemattstrasse 42, 5000 Aarau